

Allgemeine Lieferbedingungen für Hardware- und Softwareprodukte

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen des Bestellers im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben. Besteller im Sinne dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ist ausschließlich die Rechtseinheit, mit der dieser Vertrag zustande kommt.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Änderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Die Schriftform wird auch durch eine elektronische Signatur (z.B. DocuSign) erfüllt.
- 1.3 Nimmt der Besteller unser Angebot nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt. Im Übrigen gilt die auf den Angeboten angegebene Angebotsgültigkeit.
- 1.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und kostenpflichtig, es sei denn, es wurde etwas anderes ausdrücklich vereinbart.
- 1.5 Diese Lieferungen gelten für den Verwendungszweck, der im Statement of Work oder im Benutzerhandbuch des Produktes (www.etas.com/manuals) oder in der Produkt- oder Servicebeschreibung definiert ist und auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) beschränkt ist. Soweit nicht abweichend schriftlich (z.B. im Statement of Work) geregelt, gelten diese Lieferungen für den Markt, in dem ETAS das ETAS Produkt in den Verkehr bringt („Zielmarkt“).
- 1.6 Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Lieferbedingungen auch für alle zukünftigen Lieferungen an den Besteller.

2. Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 2.1 Der Besteller hat uns alle für die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Bestellers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Besteller unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Von uns angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der Besteller unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.
- 2.2 Soweit von uns Arbeiten beim Besteller durchgeführt werden, sind unseren Mitarbeitern unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur

Verfügung zu stellen. Dem Besteller obliegen in diesem Fall alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Besteller etwas anderes ergibt. Wir sind berechtigt, die Durchführung unserer Lieferung und/oder Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

- 2.3 Der Besteller wird einen festen Ansprechpartner benennen, der zur Bereitstellung und Entgegennahme von für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen sowie zur Entgegennahme von Software-Lieferungen und die Eingabe von Beanstandungen und Mängelrügen autorisiert ist.
- 2.4 Der Besteller ist für die korrekte Integration unserer Produkte verantwortlich und hat diese vor einer produktiven Nutzung zu validieren.
- 2.5 Der Besteller hat die mit Hilfe unserer Produkte erzeugten Arbeitsergebnisse zu validieren und in geeigneter Weise abzusichern, d.h. die korrekte Funktionalität (beispielweise im Sinne der funktionalen Sicherheit) zu validieren.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich Umsatzsteuer. Eine Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen gegeben sind und der Besteller entsprechende Nachweise hierfür vorlegt. Im Falle einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung innerhalb der EU wird der Besteller die für die Steuerbehörden erforderlichen Nachweise, gemäß den Erfordernissen der nationalen Gesetzgebung des jeweiligen Landes, in dem die Übernahme der Ladung erfolgt ist, innerhalb einer Frist von 10 Tagen an ETAS zur Verfügung stellen. Bei nicht fristgemäßer Zurverfügungstellung behält sich ETAS vor, die jeweilige nationale gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 3.2 Im Falle von digital ausgelieferter Software enthalten Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags keine Umsatzsteuer. Der Besteller schuldet die Steuer. ETAS stellt Rechnungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer mit Hinweis: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Reverse Charge)“. Sofern lokale Umsatzsteuer und/oder andere vergleichbare Steuer im Gebiet des Bestellers anfallen, muss der Besteller diese Steuer tragen. Für Empfänger innerhalb der EU: nach Artikel 44 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 196 Richtlinie 2006/112/EG. Die gültige USt-IdNr. des Bestellers ist mit Vertragsschluss mitzuteilen. Sowohl diese als auch die der ETAS sind in der Rechnung anzugeben.
- 3.3 Unterliegt die Vergütung für die Lizenz / für die Dienstleistungen einem Quellensteuerabzug nach den lokalen Gesetzen des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat, hat der Besteller diese Steuer von den zu zahlenden Vergütungen einzubehalten und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Falls eine Ermäßigung oder Befreiung von der Quellensteuer möglich ist, z.B. aufgrund des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Land, in

dem der Besteller seinen Sitz hat, und dem Land, in dem ETAS seinen Sitz hat, sorgen die Parteien dafür, dass der Antrag auf eine solche Ermäßigung oder Befreiung gemäß den geltenden Vorschriften bearbeitet wird. Der Besteller ist verpflichtet, der ETAS eine Quellensteuerbescheinigung für die einbehaltene Steuer vorzulegen.

- 3.4 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise und erfolgt die Lieferung „DAP (geliefert benannter Ort)“ Incoterms® 2020, einschließlich Verpackung.
- 3.5 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z. B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten, und zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monate liegt. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 3.6 Ersatzteillieferungen und Rücksendung reparierter Ware erfolgen, soweit diese nicht von der Mängelhaftung umfasst sind, gegen Erhebung einer angemessenen Versand- und Verpackungskostenpauschale zuzüglich zu der Vergütung für die von uns erbrachte Leistung.
- 3.7 Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind Rechnungen mit Rechnungsstellung fällig. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 3.8 Wir sind berechtigt, die Belieferung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z. B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 3.9 Ferner sind wir berechtigt, erhaltene Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 3.10 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 3.11 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet erscheinen, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

4. Softwarelizenzierung

- 4.1 Die Überlassung von Software kann in Form einer zeitlich befristeten oder eine unbefristeten Lizenz erfolgen. In beiden Fällen erhält der Besteller ein einfaches (nicht ausschließliches) Recht zur Nutzung der Software nach Maßgabe des im Einzelvertrag/-abruf festgelegten Lizenzmodells. Die Nutzung durch Dritte (einschließlich verbundener Unternehmen) bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zeitlich befristete Lizenzen berechtigen den Besteller, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, zur Nutzung der Software für ein (1)

Jahr ab Lieferung und enden dann automatisch. Der Betrieb von Software in einer CLOUD-Umgebung oder in einer anderen Server-Infrastruktur als dem unten aufgeführten Lizenzserver, erfordert eine zusätzliche Lizenzvereinbarung.

4.2 Lizenzmodelle:

- (1) Eine **Einzelplatzlizenz** (MACHINE-BASED LICENSE) berechtigt den Besteller zur Nutzung der Software auf genau einer eindeutig identifizierten lokalen physikalischen Maschine („Einzelplatz“). Jede Lizenz darf zu jedem Zeitpunkt nur einmal auf dem definierten Einzelplatz oder in einer einzigen virtuellen Maschine auf diesem Einzelplatz verwendet werden. Soweit nicht in der Produktdokumentation oder in den Handbüchern anderweitig geregelt, ist es nicht gestattet, die Software über Internet- oder Netzwerkanwendungen (z.B. Microsoft Remotedesktop oder auf einem Server) zu nutzen.
 - (2) Eine **zentral verwaltete, persönliche Einzelbenutzerlizenz** (USER-NAMED LICENSE) berechtigt den Besteller zur Nutzung der Software durch einen eindeutig identifizierten Benutzer. Jede Lizenz darf zu jedem Zeitpunkt nur einmal auf bis zu drei Einzelplätzen oder virtuellen Maschinen auf diesen Einzelplätzen verwendet werden, die die Lizenz von einem vom Besteller bereitgestellten/kontrollierten Server für die Lizenzverwaltung („Lizenzserver“) beziehen.
 - (3) Eine **Mehrbenutzerlizenz** (FLOATING LICENSE) berechtigt den Besteller zur Nutzung der Software einmal zu jedem Zeitpunkt auf einem Einzelplatz oder auf einer virtuellen Maschine an einem Einzelplatz, der die Lizenz von mit einem vom Besteller bereitgestellten/kontrollierten Lizenzserver bezieht.
 - (4) Im Falle einer **Firmenlizenz** darf die Software durch eine beliebige Anzahl von Mitarbeitern des Bestellers verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist in diesem Fall ausgeschlossen.
 - (5) Im Falle von **Volumenlizenzen** ist die Nutzung der Software auf eine vertraglich festgelegte Anzahl von Vervielfältigungen je Produkt, Projekt oder Plattform und/oder auf eine bestimmte Zeit begrenzt. Hierbei wird das Produkt, das Projekt oder die Plattform durch eine entsprechende eindeutige Bezeichnung, den verwendeten Prozessor/Compiler-Typ, sowie die Anzahl der Produktionsjahre beschrieben.
 - (6) Bei **Produkt-, Plattform- bzw. Projektlizenzen** wird die Nutzung der Software für ein bestimmtes Produkt, ein Projekt oder eine Plattform beim Besteller ohne vertragliche Beschränkung bezüglich der Anzahl von Vervielfältigungen gewährt. Hierbei wird das Produkt, das Projekt oder die Plattform durch eine entsprechende eindeutige Bezeichnung, den verwendeten Prozessor/Compiler-Typ, sowie im Falle einer Entwicklungslizenz die Anzahl der Entwicklungsjahre und im Falle einer Produktionslizenz die Anzahl der Produktionsjahre beschrieben.
 - (7) Eine Kombination der Lizenzmodelle ist möglich.
- 4.3 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, erfolgt die Auslieferung von Software im Binärcode.
- 4.4 Bei den in Ziffer 4.2 unter (1) bis (3) beschriebenen Lizenzmodellen wird die Software über einen entsprechenden von uns bereitgestellten Schlüssel durch den Besteller aktiviert. Im Falle der Einzelplatzlizenz

- (Ziffer 4.2 (1)) wird der Besteller zur Lizenzkontrolle die eindeutige anonymisierte Kennung des Einzelplatzes, im Falle der zentral verwalteten persönlichen Benutzerlizenz (Ziffer 4.2 (2)) eine eindeutige Kennung des Benutzers an uns übermitteln. In den Fällen (2) und (3) ist der Besteller verpflichtet, einen Lizenzserver mit einer von uns bereitgestellten Lizenzprüfsoftware auszurüsten. Für den Lizenzserver wird der Besteller zur Lizenzkontrolle die eindeutige anonymisierte Kennung des Lizenzservers an uns übermitteln.
- 4.5 Kopien der Software dürfen ausschließlich zur Unterstützung der berechtigten Nutzung (einschließlich der Erstellung einer Sicherungskopie, die jedoch ausschließlich zu Sicherungszwecken eingesetzt werden darf) erstellt und installiert werden.
- 4.6 Soweit kein Fall des § 69e UrhG vorliegt, ist der Besteller nicht berechtigt, die von uns überlassene Software zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen.
- 4.7 Der Besteller darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf die Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
- 4.8 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erhält der Besteller kein Recht zur Bearbeitung der Software.
- 4.9 Im Einzelfall können ETAS Softwareprodukte Framework-Komponenten von Drittanbietern enthalten, die eine Kommunikation zwischen verschiedenen Prozessen und Programmiersprachen ermöglichen. Der Besteller darf diese Technologien ausschließlich für die Entwicklung von Produkterweiterungen (sogenannte „Add-Ons“) an vorgesehenen Schnittstellen verwenden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- 4.10 In den in Ziffer 4.2 beschriebenen Lizenzmodellen ist eine Übertragung der Software und der zugehörigen unbefristeten Lizenz an Dritte grundsätzlich möglich, solange der Besteller uns über den Vorgang unverzüglich informiert. Der Besteller hat dabei sicherzustellen, dass es bei einer Weitergabe der Software an Dritte nicht zu einer Mehrfachnutzung kommt und ist für eine Löschung der Software auf den bei ihm verbleibenden Systemen verantwortlich und hat dies ETAS schriftlich zu bestätigen. Der Besteller hat mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, nach der der Dritte die in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen für Hardware- und Softwareprodukte enthaltenen Vertragsbedingungen akzeptiert. Auf Verlangen hat der Besteller eine Kopie der Vereinbarung oder Teile hiervon vorzulegen. Soweit für die Software ein Softwarepflegevertrag abgeschlossen wurde, gilt dieser nur für den Besteller, eine Weitergabe oder Übertragung des Softwarepflegevertrages ist nicht möglich. Bei Bedarf werden wir dem neuen Nutzer einen Servicevertrag anbieten.
- 4.11 Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, ist es dem Besteller nicht gestattet, unsere Software oder eine ihrer Funktionalitäten Dritten (z.B. als Dienstleister) über Kommunikationssysteme wie das Internet, z.B. als Cloud-Anwendung, zur Verfügung zu stellen. Hat der Besteller Software zusammen mit einem Gerät erworben, so darf er die Software nur zusammen mit diesem Gerät zur Nutzung an Dritte weitergeben.
- 4.12 Die Spezifizierung einer neuen Lizenzserver Host ID oder MAC Adresse beispielsweise im Rahmen des Ersetzens eines Computers („Rehost“) ist im Falle einer Einzelplatzlizenz (MACHINE-BASED-LICENSE) einmal in 6 Monaten, im Falle einer Benutzerlizenz (USER-NAMED-LICENSE) einmal in 12 Monaten und im Falle einer anzahlbeschränkten Mehrbenutzerlizenz (FLOATING LICENSE) einmal in 6 Monaten möglich. Hierfür ist erforderlich, dass die bestehende Lizenz gelöscht wird. Bei Missbrauch der Rehostfrequenz oder der weiteren Nutzung der ursprünglichen Lizenz behalten wir uns vor, hierdurch entstandene Schäden bspw. entgangene Lizenz- und Wartungsgebühren in Rechnung zu stellen. Bei der Weitergabe oder einem Wechsel des Einzelplatzes oder Lizenzservers behalten wir uns vor, die mit der Änderung verbundenen Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 4.13 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, gehören Weiter- und Neuentwicklungen von Software (Updates und Upgrades) nicht zum Umfang der Softwarelieferung. Wir behalten uns vor, Updates, Upgrades, Releases etc. nur bei Vorliegen eines gültigen Servicevertrags verfügbar zu machen.
- 4.14 Für die Lizenzierung von Simulationsmodellen können zusätzliche bzw. abweichende Bestimmungen gelten.
- 4.15 Werden dem Besteller im Rahmen der Nacherfüllung oder Softwarepflege neue Versionen der Software überlassen, unterliegen diese ebenfalls den vorstehenden Lizenzbestimmungen. Nach Installation der neuen Softwareversion enden die Rechte des Bestellers.
- 4.16 Soweit mit dem lizenzierten Softwareprodukt unentgeltlich Programme oder Programmteile als Add-Ons ausgeliefert werden, räumt ETAS dem Besteller hieran ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung der Add-Ons zu Evaluierungs- und Testzwecken ein. Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist die Nutzungsdauer auf 14 Tage ab Installation („Grace Mode“) beschränkt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Add-Ons produktiv zu nutzen und/oder diese Dritten (einschließlich einer Unterlizenzierung) zu überlassen. Die Ziffern 4.4 – 4.7 gelten entsprechend.
- 4.17 Ergänzend zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen der ETAS gelten die „Ergänzenden Angebots- und Verkaufsbedingungen für Produkte hinsichtlich Open Source Software“ der ETAS, die auf der ETAS Internetseite unter www.etas.com/AGB-ETASGmbH zu finden sind oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.
- 5. Softwarepflege**
- 5.1 Der Besteller hat nur einen Anspruch auf die in diesem Artikel beschriebene Softwarepflege, wenn ein separat abzuschließender Softwarepflegevertrag für die betreffende Lizenz mit der ETAS besteht. Der Softwarepflegevertrag ist mit dem Lizenzvertrag abzuschließen. Die nachfolgend beschriebenen Softwarepflegeleistungen werden grundsätzlich nur für die jeweils zeitlich letzte Programmversion der zu pflegenden Software erbracht. Unterstützungsleistungen für frühere Programmversionen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.2 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend schriftlich vereinbart, sind folgende Leistungen von der Softwarepflege umfasst:

- Lieferung von allgemein verfügbaren Updates und neuen Versionen, die sowohl Fehlerkorrekturen, Funktionserweiterungen bzw. Anpassungen an technische Rahmenbedingungen enthalten können;
- Lieferung von Patches und Fixes zur Behebung oder Umgehung kritischer Fehler;
- Bereitstellung von Informationen zu Einschränkungen, Fehlerkorrektur bzw. Fehlerumgehung;
- Technische Unterstützung per Telefon oder E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von ETAS (Montag bis Freitag ausgenommen gesetzliche Feiertage) bei routinemäßigen bzw. einfach zu beantwortenden Fragen zu Installation und Nutzung der Software sowie bei auftretenden Fehlern.

5.3 Softwarepflegeleistungen umfassen nicht die Unterstützung bei

- der Integration der Software und aus der Integration resultierende Folgen für Drittprodukte,
- Design und Entwicklung von Anwendungen, die die Software nutzen,
- Einsatz der Software außerhalb der vereinbarten oder spezifizierten Umgebung,
- Problemen und Fehlern, die durch ein nicht von ETAS geliefertes Produkt verursacht werden.

5.4 Die Vereinbarung einer Softwarepflegeleistung begründet keine Zusage hinsichtlich Verfügbarkeit und/oder Ausfallsicherheit eines Systems.

5.5 Vereinbarte Pflegeleistungen werden ausschließlich dem Besteller gegenüber erbracht, eine Übertragung der Leistung an Dritte ist nicht gestattet.

5.6 Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Laufzeit der Softwarepflegeleistungen ein (1) Jahr beginnend mit der Lieferung/Bereitstellung der Software.

5.7 Insbesondere die dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten gelten auch für die beauftragten Softwarepflegeleistungen, gleichermaßen bleibt der Besteller für die mit Hilfe unserer Produkte und Leistungen erzielten Ergebnisse verantwortlich.

5.8 Sofern es zur Erbringung der Softwarepflegeleistungen notwendig ist, stellt der Besteller zusätzliche Informationen wie Programmcode, Konfigurationen, Protokoll Daten usw. und notwendige Ressourcen zur Verfügung und ermöglicht bei Bedarf den (Remote-)Zugang zum System.

5.9 Soweit ETAS bei der Erbringung der Softwarepflegeleistungen als Auftragsverarbeiter im Sinne des § 62 BDSG (neu)/ Art. 28 DSGVO tätig wird, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung DS-GVO bei Softwarepflegeleistungen, Hardwarereparatur und Kalibrierungsleistungen im Rahmen eines Einzelauftrages, eines Wartungsvertrages oder einer Gewährleistung, die unter Vertragsbedingungen auf www.etas.com/AGB-ETASGmbH zu finden ist, und dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

6. Prüfungsrecht

6.1 Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Besteller und damit die Einhaltung der vereinbarten Lizenzbedingungen durch den Besteller

an allen Standorten und Umgebungen, an denen eine Installation und/oder Nutzung erfolgt, zu überprüfen. Wir sind berechtigt, die Prüfung auch durch verbundene Unternehmen sowie unabhängige Prüfer durchführen zu lassen, soweit diese durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

6.2 Der Besteller verpflichtet sich, schriftliche Aufzeichnungen, Ausgaben von Systemtools und sonstige Systemdaten zu erstellen, aufzubewahren und uns sowie unseren Prüfern bereitzustellen, die prüffähige Nachweise für die vertragsgemäße Installation und Nutzung der überlassenen Software enthalten. Ergeben sich im Rahmen der Überprüfung Unregelmäßigkeiten bzw. Hinweise, dass der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht einhält, werden wir ihn hierüber umgehend informieren.

7. Lieferung, Lieferfristen, Verzug

7.1 Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Bestellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

7.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Epidemien/Pandemien, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die uns oder unsere Lieferanten betreffen.

7.3 Für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung gilt Ziffer 11.

7.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. Auch ohne Nachweis eines Schadens sind wir berechtigt, eine Mehraufwandspauschale in Höhe von 0,5 % des Preises der betroffenen Lieferung/Leistung je angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Preises der betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns, der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt dem Besteller unbenommen. Teillieferungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Besteller unzumutbar.

8. Beanstandungen und Mängelrügen

8.1 Erkennbare Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Kartonaufkleber, Inhaltsetiketten und der Sendung beiliegende Kontrollzettel sind mit der Rüge einzusenden. Andere Sachmängel sind vom Besteller unverzüglich nach

Entdeckung schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Rüge bei uns.

- 8.2 Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 8.3 Bei nicht rechtzeitiger Rüge des Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.4 Transportschäden sind innerhalb der hierfür geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu rügen.
- 8.5 Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

9. Sachmängel

- 9.1 Sachmängelansprüche verjähren in zwei (2) Jahren nach Ablieferung der Sache (Gefahrübergang). Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 9.2 Zeigt sich ein Sachmangel innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Bei Software setzt der Gewährleistungsanspruch voraus, dass der Fehler reproduzierbar ist und in dem jeweils letzten vom Besteller übernommenen Änderungsstand auftritt.
- 9.3 Im Falle der Mangelbeseitigung erfolgt die Beseitigung des Mangels nach unserer Wahl beim Besteller oder bei uns. Der Besteller hat uns die bei ihm vorhandenen zur Mangelbeseitigung nötigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Nachlieferung sind wir berechtigt, eine neue Version bzw. ein neues Release der Software und/oder Hardware zu liefern.
- 9.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 9.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 9.6 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie sind jedoch insoweit ausgeschlossen, als sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 9.7 Nacherfüllungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.
- 9.8 Sachmängel sind nicht
 - natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und

Behandlungsvorschriften oder übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung entstehen;

- Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen;
 - nicht reproduzierbare Software- oder Hardwarefehler.
- 9.9 Für Softwareprodukte, die der Besteller oder ein Dritter über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle erweitert hat, haften wir nur für bis zur Schnittstelle auftretende Mängel. Eine Haftung für fehlende Interoperabilität der überlassenen Software mit der vom Besteller verwendeten Datenverarbeitungsumgebung, insbesondere mit den beim Besteller eingesetzten Software- und Hardwareprodukten, besteht nicht.
 - 9.10 Der Besteller hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schadensfolgen durch Sachmängel einer von uns gelieferten Software zu verhindern oder zu begrenzen, insbesondere hat der Besteller für eine angemessene und regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.
 - 9.11 Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Besteller die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
 - 9.12 Rückgriffansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z.B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
 - 9.13 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit der Besteller die Beseitigung des Mangels nicht durch unsere Reparaturabteilung hat durchführen lassen.
 - 9.14 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 6 sowie Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
 - 9.15 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9 entsprechend.

10. Schutz- und Urheberrechte (Rechtsmängel)

- 10.1 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ergeben, haften wir nicht, wenn das Schutzrecht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand.
- 10.2 Für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, haften wir nicht, wenn nicht mindestens ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt (EPO) oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.
- 10.3 Der Besteller hat uns unverzüglich nach bekannt werden der (angeblichen) Schutzrechtsverletzungen oder

diesbezüglichen Risiken zu unterrichten und auf unser Verlangen – soweit möglich – uns die Führung von Rechtsstreitigkeiten (auch außergerichtlich) zu überlassen.

- 10.4 Nach unserer Wahl sind wir berechtigt, für das ein Schutzrecht verletzende Erzeugnis ein Nutzungsrecht zu erwirken oder es so zu modifizieren, dass es das Schutzrecht nicht verletzt, oder es durch ein das Schutzrecht nicht verletzendes gleichartiges Erzeugnis zu ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt zu. Die Regelung der Ziffer 13 gilt entsprechend. Wir behalten uns vor, die uns nach dieser Ziffer zur Wahl stehenden Maßnahmen auch dann zu ergreifen, wenn die Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder von uns anerkannt ist.
- 10.5 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, oder er uns nicht in angemessenem Umfang bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützt.
- 10.6 Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, wenn die Erzeugnisse gemäß der Spezifikation oder den Anweisungen des Bestellers gefertigt wurden oder die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von uns stammenden Gegenstand folgt oder die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die wir nicht voraussehen konnten.
- 10.7 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz bei Schutzrechtsverletzungen richtet sich im Übrigen nach Ziffer 11.
- 10.8 Für die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Schutzrechtsverletzungen gilt Ziffer 9.1 entsprechend.
- 10.9 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 10 sowie Ziffer 11 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen.
- 10.10 Das Produkt kann Komponenten, die Standards (z.B. Mobilfunk-Standards, WLAN-Standards) implementieren, integrierte Elektronik und/oder zugehörige Software enthalten, die von Unter-Lieferanten geliefert oder zur Verfügung gestellt werden und möglicherweise gewerbliche Schutzrechte Dritter nutzen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, sind Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter für das Produkt und entsprechende Freistellungen von Ansprüchen gegen den Besteller auf Grundlage dieser gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht Teil der Leistungen der ETAS. Lizenzen zur Nutzung dieser gewerblichen Schutzrechte muss der Besteller direkt von deren Inhabern einholen. „Standards“ bedeutet eine technische Spezifikation oder Funktion, die (i) durch ein Standardisierungsgremium (beispielsweise ETSI oder IEEE) übernommen wurde, (ii) durch eine Forschungseinrichtung, Industrieunternehmen oder andere Marktteilnehmer definiert wurde, um eine technische Übereinstimmung oder Kompatibilität sicherzustellen, oder (iii) durch gängige Praxis in einem bestimmten technischen Bereich etabliert wurde.
- 10.11 Im Falle von behaupteten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die Nutzung von in dem Produkt enthaltener Komponenten, die

Standards implementieren, integrierter Elektronik und/oder zugehörige Software durch den Besteller, wird ETAS dem Besteller auf Anfrage in angemessenem Umfang relevante Informationen zu diesen Behauptungen zur Verfügung stellen. Dies umfasst die Weitergabe von Dokumenten, auf die ETAS Zugriff hat und zu deren Weitergabe an den Besteller ETAS berechtigt ist.

11. Schadensersatzansprüche; Produkthaftung

- 11.1 Wir haften auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - wegen der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie,
 - wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten,
 - aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - aufgrund sonstiger zwingender Haftung.
- 11.2 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gehaftet wird.
- 11.3 Mit unseren Produkten ist es zum Teil möglich, ein elektronisches System zu beeinflussen oder zu steuern. Diese Aktionen können zu Schäden an Leib und Leben oder Eigentum führen. Unsere Produkte sind daher ausschließlich für die Bedienung durch qualifiziertes Fachpersonal vorgesehen. Für Schäden durch unsachgemäße Bedienung oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch übernehmen wir keine Haftung.
- 11.4 Bei Verwendung unserer Produkte für sicherheitsrelevante Eingriffe in das Fahrzeugverhalten (wie durch Stimulation der Bussysteme des Fahrzeuges, z. B. CAN, oder durch Bypasseingriffe in Steuergeräte des Fahrzeuges, z. B. bei Steuergeräten des Antriebsstrangs, des Fahrwerks oder der Karosserie) sowie beim Einsatz unserer Produkte zusammen mit Steuergeräten, bei denen durch Fehlfunktionen Gefahren für Leib und Leben bestehen, ist durch den Anwender sicherzustellen, dass Vorrichtungen installiert werden, die es erlauben, das System im Gefahrenfall in einen sicheren Zustand zu überführen (z. B. in den Notaus- oder Notlaufbetrieb).
- 11.5 Wir übernehmen keine Haftung für Auswirkungen an oder Beeinträchtigungen unserer Produkte im Hinblick auf Leistung, Verwendbarkeit und Sicherheit, die aus der Verwendung von kundeneigenen Software-, Modell- oder Hardwareanteilen sowie Zugriffen auf unsere Produkte über Schnittstellen herrühren.
- 11.6 Verursacht ein Mangel unserer Produkte beim Besteller einen Verlust oder eine Beschädigung von Daten und/oder Programmen, umfasst unsere Ersatzpflicht nicht den Aufwand für deren Wiederherstellung. Dem

- Besteller obliegt insoweit die Pflicht zur regelmäßigen Datensicherung.
- 11.7 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 11.8 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.
- 12.2 Sofern Wartungsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 12.3 Der Besteller ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in Ziffer 12.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Besteller uns schon jetzt überträgt. Der Besteller hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren. Die Höhe unseres Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Werts, den unsere Ware (berechnet nach dem Rechnungsendbetrag einschließlich USt.) und der durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenstand zur Zeit der Verarbeitung oder Verbindung haben.
- 12.4 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Erzeugnisse im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Vorauszahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unseres Erzeugnisses zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unsere Ware weiterverarbeitet wurde oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach Ziffer 12.1. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 12.4 können wir widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungspflichten uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt, oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt wird. Wir können die Rechte des Bestellers nach dieser Ziffer 12.4 auch widerrufen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht oder beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 12.5 Auf unser Verlangen hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung

zustehen, sowie uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszustellen.

- 12.6 Zu anderen Verfügungen über die in unserem Vorbehaltseigentum oder Miteigentum stehenden Gegenstände oder über die an uns abgetretenen Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der uns ganz oder teilweise gehörenden Gegenstände oder Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherheitseigentum und zu einer Wiederbeschaffung des Gegenstands aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- 12.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

13. Rücktritt

- 13.1 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir – unbeschadet unserer sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte – berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag für die Zukunft zu kündigen.
- 13.2 Wir sind ohne eine Nachfristsetzung zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt wird.
- 13.3 Ohne Nachfristsetzung sind wir auch zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist, oder
 - wenn beim Besteller der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vorliegt.
- 13.4 Wir sind zum Rücktritt bzw. zur Kündigung berechtigt, wenn die Durchführung des Vertrages aufgrund einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der Rechtslage nicht mehr zulässig wäre.
- 13.5 Der Besteller hat uns oder unseren Beauftragten nach Erklärung des Rücktritts/Kündigung unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenständen zu gewähren und diese herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung können wir die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände zur Befriedigung unserer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 13.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziffer enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

14. Exportkontrolle und Zoll

- 14.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und

Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.

- 14.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 14.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 14.1. und 14.2. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 14.4. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Besteller uns diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 14.5. Übergibt der Besteller unsere Lieferungen und Leistungen an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Bestellers), verpflichtet sich der Besteller, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 14.6. Unsere Haftung für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund unserer Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund unserer Kündigung dieses Vertrages gemäß den Ziffern 14.1., 14.2., 14.4. und 14.5. ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 14.7.1. Bei Lieferungen des Bestellers über Zollgrenzen hinweg an uns ist der Besteller verpflichtet, uns alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B.

Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen an uns ist der Besteller verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

- 14.7.2 Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).

15. Geheimhaltung

- 15.1 Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich des Kaufpreises für unsere Erzeugnisse, Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstiger Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Bestellers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; die geschäftlichen oder technischen Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten.
- 15.2 Wir behalten uns alle Rechte an den in Ziffer 15.1 genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor.

16. Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
- 16.2 Gerichtsstand ist Stuttgart (für amtsgerichtliche Verfahren das Amtsgericht in 70190 Stuttgart) oder nach unserer Wahl der Sitz der Betriebsstätte, die den Auftrag ausführt, wenn der Besteller,
- Kaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder

- nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind ebenfalls berechtigt, ein Gericht, welches für den Sitz oder eine Niederlassung des Bestellers zuständig ist, anzurufen.

- 16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

ETAS GmbH

* * *